

Gemeinde Ainring / Mitterfelden



Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Wertstoffverladehalle mit Gleisanschluss Annahütte“, Gemeinde Ainring / Mitterfelden

Zusammenfassende Erklärung

nach § 10 Abs. 3, § 10a Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist nach Satzungsbeschluss und Bekanntmachung dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden. Darüber hinaus sind die Gründe zu nennen, warum der Plan nach Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Anlass zur Aufstellung - Planungsziele

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Wertstoffverladehalle mit Gleisanschluss Annahütte“ in der Fassung vom 05.11.2020 wird am 08.12.2020 mit ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft treten.

Durch die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wertstoffverladehalle mit Gleisanschluss Annahütte“ der Gemeinde Ainring soll die Errichtung einer Wertstoffverladehalle mit Gleisneubau bzw. -umverlegung auf dem Gelände der Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG ermöglicht werden.

Dem Stahlwerk soll die Möglichkeit gegeben werden, den Betrieb wirtschaftlich umzustrukturieren und sich am derzeitigen Standort nachhaltig zu entwickeln.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurnummern der Gemarkung Ainring:

Flur-Nr. 1739/2 (Tfl.)
Flur-Nr. 1739/23 (Tfl.)
Flur-Nr. 1739/25 (Tfl.)
Flur-Nr. 1739/26
Flur-Nr. 1739/34(Tfl.)
Flur-Nr. 1739/36 (Tfl.)
Flur-Nr. 1739/37 (Tfl.)
Flur-Nr. 1739/48 (Tfl.)
Flur-Nr. 1739/72 (Tfl.)
Flur-Nr. 1739/95 (Tfl.)
Flur-Nr. 1739/101 (Tfl.)
Flur-Nr. 1781/1
Flur-Nr. 1785 (Tfl.)
Flur-Nr. 1790/1 (Tfl.)
Flur-Nr. 1790/2 (Tfl.)
Flur-Nr. 1790/4 (Tfl.)
Flur-Nr. 1790/15
Flur-Nr. 1804 (Tfl.)

Städtebauliche Rechtfertigung - Planungsalternativen

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wertstoffverladehalle mit Gleisanschluss Annahütte“ erfolgt die Ausweisung eines Industriegebiets (GI). Hierdurch soll das bestehende Werksgelände erweitert werden.

Gemäß Ziel 3.2 (Innenentwicklung vor Außenentwicklung) des Landesentwicklungsprogramms (LEP) ist die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.

Eine Erweiterung des Stahlwerks kann nicht an beliebiger Stelle erfolgen. Der innerbetriebliche Ablauf mit Produktion, An- und Abfahrt der Materialien sowie die bestehende Gleisanlage bedingen eine Erweiterung in unmittelbarem Anschluss an das bestehende Werksgelände.

Im Bereich der geplanten Wertstoffverladehalle bündeln sich die privaten Gleisanlagen zu einem Zubringergleis, welches an die Bahnlinie Freilassing – Bad Reichenhall in Hammerau angeschlossen ist.

Gleichzeitig können hier durch die Entflechtung des Betriebsablaufs hinsichtlich Anlieferung und Abfuhr sowie die Optimierung der Wegeverbindung zwischen den einzelnen Betriebsteilen unnötig lange Transportwege und Umweltbelastungen vermieden werden, die bei einer Auslagerung der Wertstoffverladung entstehen würden.

Die maßgebliche topografische Kante und östliche Grenze für eine Erweiterung des Werksgeländes stellt der unverlegte Hammerauer Mühlbach dar. Nur die Flächen zwischen Bachlauf und bestehenden Gleisanlagen bieten die Möglichkeit, eine zur Wertstoffverladung vorgesehene Fläche in den Betriebsablauf optimal zu integrieren, v.a. hinsichtlich des Gleisanschlusses.

Auch der Schutz der Nachbarschaft vor Schallemissionen ist in der vorgesehenen Lage möglich.

Auf diese Weise kann flächensparend und umweltschonend erweitert werden. Die Flächen im Plangebiet sind bereits vollständig erschlossen und nutzen die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen.

Standort- und Planungsalternativen sind unter den gegebenen Gesichtspunkten der erforderlichen Erweiterung des Werksgeländes planerisch, städtebaulich und betriebswirtschaftlich nicht gegeben.

Die Plausibilitätsprüfung in Form von Variantenbildung entfällt, da eine Planung an einem anderen Standort ausgeschlossen ist. Daraus folgt, dass die Erweiterung des Stahlwerks durch eine Wertstoffverladehalle mit Gleisanschluss an angedachter Stelle städtebaulich sinnvoll und ökonomisch umsetzbar ist.

Umweltbelange

Für die Belange des Umweltschutzes ist gem. § 2 (4) BauGB im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Umweltprüfung als Bestandteil der Begründung erstellt worden. Ein integrierter Grünordnungsplan wurde als Bestandteil der Festsetzungen erstellt.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wurde als Grundlage für die planerische Abwägung eine Umweltprüfung durchgeführt und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen ermittelt. Diese wurde im Umweltbericht zum Bebauungsplan beschrieben und bewertet.

Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands erfolgt in der Bestandsaufnahme. Dort werden die einzelnen Umweltbelange nach ihrer Funktion im Naturhaushalt und in der Umwelt des Menschen gemäß ihrem derzeitigen Zustand beschrieben und hinsichtlich ihrer Bedeutung im Naturhaushalt bzw. in der Umwelt des Menschen bewertet.

In der Wirkungsprognose werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens beschrieben. Die zu erwartenden vorhabensbezogenen Auswirkungen werden dabei dem Nullfall bei Nichtdurchführung der Planung gegenübergestellt. Bei Feststellung erheblicher Auswirkungen wird geprüft, ob diese durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können. Zusätzlich wird dargestellt, durch welche Maßnahmen zum Ausgleich die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen kompensierbar sind.

Der Umweltprüfung sowie der Bearbeitung des Umweltberichts wurden folgende Gutachten zugrunde gelegt, welche auch Bestandteil der Verfahrensunterlagen sind:

- TÜV Süd Industrie Service GmbH, München: Schalltechnische Gutachten für das Vorhaben „neue Wertstoffverladehalle mit vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ Bericht-Nr. F18/136-4 (BPL) vom 16.06.2020
- Büro natureconsult Fachbüro für Öko-Consulting, Landschaftsplanung und Freilandökologie, Altötting: Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 15.03.2019
- aquasoli Ingenieurbüro, Siegsdorf: Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 15.03.2019 mit Erläuterungsbericht, Bestandsplan, Konfliktlageplan und Maßnahmenplan
- aquasoli Ingenieurbüro, Siegsdorf: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung für „Neubau einer Wertstoffverladehalle mit Gleisanbindung im Stahlwerk Annahütte“ vom 14.07.2020

Der Umweltprüfung sowie der Bearbeitung des Umweltberichts wurden zudem folgende Gutachten zugrunde gelegt, welche jedoch nicht Bestandteil der Verfahrensunterlagen sind:

- aquasoli Ingenieurbüro, Siegsdorf: Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung) vom 10.08.2018
- Eisenbahnrechtliches Genehmigungsverfahren Gemeinde Ainring: Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG); Neubau einer Wertstoffverladehalle mit Gleisanbindung im Stahlwerk Annahütte in Ainring - Hammerau durch die Max Aicher GmbH & Co. KG, Antrag auf eisenbahnrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 18 AEG; einschl. des zugehörigen Antragsatzes vom 09.11.2018
- Bescheid und Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 07.02.2019: Vollzug der Wassergesetze; Gewässerbenutzung Neubau Wasserkraftwerk Stahlwerk Annahütte 2 (SAH 2) am Hammerauer Mühlbach und Gewässer-ausbau, Verlegung und Verrohrung sowie Verlegung und Neuanlage Hammerauer Mühlbach, Neuanlage Nebengerinne 1 bis 3 mit einem Altwasser und Entwicklung von zwei Altarmen; einschl. des zugehörigen Antragsplansatzes vom 10.03. / 28.08.2017
- Ingenieurbüro Höllige und Wind, Anger: Brandschutzkonzept zum Neubau einer Wertstoffverladehalle mit Werkstatt auf dem Grundstück Fl.Nr. 1790/1 und 1739/25 Gemarkung Ainring in Hammerau vom 23.10.2018
- SKI GmbH + Co.KG, München: Gutachten Stahlwerke Annahütte - Kartierte Überflutungsgefährdung des Betriebsgeländes bei HQ 100 vom 10.03.2017

Die gewählten Abgrenzungen sind den jeweiligen Gutachten zu entnehmen.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Bestandsaufnahme, der Wirkungsprognose und der geprüften Maßnahmen zu Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens tabellarisch zusammengefasst.

| Beschreibung der Umwelt | Wirkung des Planes | Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich |
|---|---|--|
| Umweltbelang Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB) | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Vorbelastungen durch bestehende Werksanlagen und den aus dem Werksbetrieb resultierenden Schall-/Schadstoffemissionen - keine Erholungsfunktion | <ul style="list-style-type: none"> - betriebsbedingt geringfügige Erhöhung der Fahrzeugbewegungen auf dem Werksgelände - temporäre baubedingte Störwirkung | <ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung von Maßnahmen zum Schallschutz - Beschränkung von Beleuchtungseinrichtungen auf das erforderliche Mindestmaß |
| Umweltbelang Pflanzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten im Plangebiet - v.a. anthropogen bereits stark überprägte Flächen von Vorhaben betroffen - Ausgleichsfläche A2 im Südosten des Plangebiets bereits hergestellt und durch UNB abgenommen | <ul style="list-style-type: none"> - Versiegelung von anthropogen stark überprägten, teilweise extensiv versiegelten Flächen - Eingriffe in Vegetationsbestände v.a. im nördlichen Geltungsbereich | <ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen (Ausgleichsflächen A1 - A3) - Festsetzungen zur Grünordnung - Beschränkung des Baufeldes auf das erforderliche Mindestmaß |
| Umweltbelang Tiere (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - potentielle Habitats für kommune Vogelarten, Fledermäuse, den Scharlachkäfer, die Haselmaus, Zauneidechsen, Schmetterlinge, Käfer und andere Insekten (gemäß saP) - Ausgleichsfläche A2 inkl. artenschutzfachlicher Ausgleichsmaßnahmen im Südosten des Plangebiets bereits hergestellt und durch UNB abgenommen | <ul style="list-style-type: none"> - Versiegelung von anthropogen stark überprägten, teilweise extensiv versiegelten Flächen - Eingriffe in Vegetationsbestände v.a. im nördlichen Geltungsbereich mit folglich kleinräumigem Verlust von Lebensräumen und potenzieller Fortpflanzungsstätten - bau- und betriebsbedingte Störungen - Störung durch Lichtemissionen | <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung von Ersatzhabitats durch Herstellung von Ausgleichsflächen A1 - A3 - Umsetzung von artenschutzfachlichen Minimierungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen - Festsetzungen zur Grünordnung - Beschränkung des Baufeldes auf das erforderliche Mindestmaß |
| Umweltbelang Biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Plangebiet auch in Relation zum Umfeld kein einzigartiges Gebiet für die biologische Vielfalt | <ul style="list-style-type: none"> - Änderung der Biotoptypenzusammensetzung | <ul style="list-style-type: none"> - s. Umweltbelange Tiere und Pflanzen |

| Beschreibung der Umwelt | Wirkung des Planes | Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich |
|---|--|--|
| Umweltbelang Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - v.a. anthropogen bereits stark überprägte Flächen von Vorhaben betroffen (verfüllte Kiesgrube) - Ausgleichsfläche A2 im Südosten des Plangebiets bereits hergestellt und durch UNB abgenommen | <ul style="list-style-type: none"> - Versiegelung von anthropogen stark überprägten, teilweise extensiv versiegelten Flächen - Verdichtung von Boden im Baufeld - Zerstörung von Bodenstrukturen im Baufeld | <ul style="list-style-type: none"> - Innenentwicklung vor Außenentwicklung gemäß LEP - sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden - Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen (Ausgleichsflächen A1 - A3) - Festsetzungen zur Grünordnung, v.a. Erhalt unversiegelter, naturnaher Flächen - Beschränkung des Baufeldes auf das erforderliche Mindestmaß - Wiederverwendung Oberboden |
| Umweltbelang Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - alter und neuer Verlauf Hammerauer Mühlbach von Geltungsbereich tangiert - ca. 10 m Grundwasserabstand im Plangebiet - v.a. anthropogen bereits stark überprägte Flächen von Vorhaben betroffen (verfüllte Kiesgrube) | <ul style="list-style-type: none"> - Lagerung wassergefährdender Stoffe in Wertstoffverladehalle nur in Kleinmengen - Bohrpfahlgründung mit Eingriffen in grundwasserführende Schichten - Versiegelung von anthropogen stark überprägten, teilweise extensiv versiegelten Flächen - neuer Bachlauf Hammerauer Mühlbach nicht betroffen | <ul style="list-style-type: none"> - Innenentwicklung vor Außenentwicklung gemäß LEP - sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden - Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen (Ausgleichsflächen A1 - A3) - Festsetzungen zur Grünordnung - Beschränkung des Baufeldes auf das erforderliche Mindestmaß - Versickerung von Niederschlagswasser, u.a. über Rigolenanlagen - unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind keine besonderen vorhabenbedingten Maßnahmen erforderlich |

| Beschreibung der Umwelt | Wirkung des Planes | Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich |
|---|--|---|
| Umweltbelang Luft und Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Vorbelastungen durch bestehende Werksanlagen und den aus dem Werksbetrieb resultierenden Schall-/Schadstoffimmissionen - keine Erholungsfunktion - extensiv befestigte bzw. unversiegelte Flächen als kleinräumiges Kaltluftentstehungsgebiet | <ul style="list-style-type: none"> - kleinräumige Überhitzungseffekte und Verlust von Kaltluftentstehungsflächen durch Versiegelung von anthropogen stark überprägten, teilweise extensiv versiegelten Flächen - temporäre baubedingte Störwirkung (Stäube) | <ul style="list-style-type: none"> - Innenentwicklung vor Außenentwicklung gemäß LEP - sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden - Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen (Ausgleichsflächen A1 - A3) - Festsetzungen zur Grünordnung, v.a. Erhalt unversiegelter, naturnaher Flächen - Beschränkung des Baufeldes auf das erforderliche Mindestmaß |
| Umweltbelang Kultur- und Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB) | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - keine Bau- / Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden - Werksanlagen stellen hochwertige Sachgüter dar | <ul style="list-style-type: none"> - keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter | <ul style="list-style-type: none"> - Benachrichtigung der Unteren Denkmalschutzbehörde im Falle zu Tage tretender Bodendenkmäler |
| Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen nach Buchstaben a,c und d (§ 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB) | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - v.a. Wirkungspfad Boden - Wasser ist durch die geplante zusätzliche Versiegelung betroffen. Hieraus ergeben sich weitere Wechselwirkungen v.a. auf Pflanzen und Tiere sowie das Kleinklima | <ul style="list-style-type: none"> - Wechselwirkungen bestehen zwischen Pflanzen, Tieren und biologischer Vielfalt durch den Verlust von Habitaten - zwischen Boden und Grundwasser aufgrund des Verlustes der Schutz- und Sorptionswirkung des Oberbodens - zwischen Boden und Grundwasser aufgrund der Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung infolge von Flächenversiegelung | <ul style="list-style-type: none"> - Innenentwicklung vor Außenentwicklung gemäß LEP - sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden - Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen (Ausgleichsflächen A1 - A3) - Festsetzungen zur Grünordnung, v.a. Erhalt unversiegelter, naturnaher Flächen - Beschränkung des Baufeldes auf das erforderliche Mindestmaß - Wiederverwendung Oberboden - Versickerung von Niederschlagswasser, u.a. über Rigolenanlagen |

| Beschreibung der Umwelt | Wirkung des Planes | Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich |
|--|--|--|
| Umweltbelang Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB) | <ul style="list-style-type: none"> – Es befinden sich keine Natura-2000-Gebiete im Untersuchungsgebiet. | |
| Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB) | | <ul style="list-style-type: none"> – unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und Vorschriften zur Vermeidung von Emissionen und zum Umgang mit Abfällen und Abwasser sind keine besonderen vorhabenbedingten Maßnahmen erforderlich |
| Erhaltung bestmöglicher Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB) | <ul style="list-style-type: none"> – Vorbelastung durch bestehende Werksanlagen und Werksbetrieb – geringe vorhabenbedingte Verkehrszunahme mit nur geringen Auswirkungen auf die Luftqualität | <ul style="list-style-type: none"> – unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und Vorschriften zur Vermeidung von Emissionen sind keine besonderen vorhabenbedingten Maßnahmen erforderlich |

Verfahren und Stellungnahmen

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 09.07.2019 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wertstoffverladehalle mit Gleisanschluss Annahütte“ mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.03.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung für den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wertstoffverladehalle mit Gleisanschluss Annahütte“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 09.03.2020 hat in der Zeit vom 11.03.2020 bis 14.04.2020 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wertstoffverladehalle mit Gleisanschluss Annahütte“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 09.03.2020 hat in der Zeit vom 11.03.2020 bis 14.04.2020 stattgefunden.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wertstoffverladehalle mit Gleisanschluss Annahütte“ mit integriertem Grünordnungsplan mit der Begründung in der Fassung vom 19.05.2020 wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.05.2020 gebilligt.

Zu dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wertstoffverladehalle mit Gleisanschluss Annahütte“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 19.05.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.08.2020 bis 02.10.2020 beteiligt.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wertstoffverladehalle mit Gleisanschluss Annahütte“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 19.05.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.08.2020 bis 02.10.2020 öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Ainring hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 05.11.2020 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wertstoffverladehalle mit Gleisanschluss Annahütte“ mit integriertem Grünordnungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 05.11.2020 als Satzung beschlossen.

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gemäß den in den Beschlussvorlagen niedergelegten Abwägungsvorschlägen geprüft. Die Privatpersonen, welche Hinweise, Anregungen und Forderungen vorgetragen haben, wurden von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis gesetzt.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 11.03.2020 bis 14.04.2020 wurden keine Stellungnahmen von Privatpersonen abgegeben.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.08.2020 bis 02.10.2020 wurden keine Stellungnahmen von Privatpersonen abgegeben.

Stellungnahmen der Behörden

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden laut den in den Beschlussvorlagen niedergelegten Abwägungsvorschlägen geprüft. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, welche Hinweise, Anregungen und Forderungen vorgetragen haben, wurden von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis gesetzt.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden 24 Stellungnahmen vorgebracht, davon 10 mit Einwänden, Hinweisen und Anregungen.

Die seitens der Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Hinweise, Anregungen und Forderungen wurden gemäß den in Anlage 1 der Zusammenfassenden Erklärung dargestellten Abwägungsbeschlüsse im Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden 20 Stellungnahmen vorgebracht, davon 6 mit Einwänden, Hinweisen und Anregungen.

Die seitens der Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Hinweise, Anregungen und Forderungen wurden gemäß den in Anlage 2 der Zusammenfassenden Erklärung dargestellten Abwägungsbeschlüsse im Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

Ergebnisse der Abwägung

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kamen nach Prüfung der Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung sowie aus städtebaulichen Gründen nicht in Betracht.

Da die eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB kein erneutes Beteiligungsverfahren begründeten, wurde der Bebauungsplan vom Gemeinderat in der Sitzung vom 05.11.2020 als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird am 08.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Wertstoffverladehalle mit Gleisanschluss Annahütte“ in der Fassung vom 05.11.2020 wird somit am 08.12.2020 in Kraft treten (§ 10 Abs. 3 S. 4 BauGB).

aufgestellt am 05.11.2020